

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Ein und Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der
Lin und Dreyßigste Titul.

Daß keine Frau vor ihren Haus- und Ehwürth
sich verschreiben/ auch in gemein keine liegende Güter
verändern solle.

Es solle kein Weib für ihren Ehemann/ auß
seinem oder anderer Leuth Geheiß und Antreiben/ we-
der umb Schuld/ noch einiges andern getroffenen Con-
tracts willen/ sich verschreiben/ verpflichten oder ver-
binden/ da auch gleich solches wieder diß Unser Verbott besche-
he/ doch eine solche Obligation dem Schuldherin nichts fürträg-
lich seyn/ er köndte dann glaubwürdig beweisen/ daß durch sol-
chen Contract, umb des willen sie sich verbunden/ ihr oder
ihrer Kinder scheinbarer Nutz befördert/ oder das fürgestreckte
Gelt/ zu Abtreibung ihres eignen Schadens verwendet wor-
den. Gestaltsam sie dann auch ihres Manns Schulden/ die
Er von ihrentwegen gemacht/ als da er Sie erwann stattlich
kleiden/ oder sie sonsten in Essen/ Trincken und andern reichli-
cher/ als ihrem Stand und Vermögen nach sich gebührt/ hal-
ten müssen/ und sich also hiemit in Schulden gesteckt/ auch die-
ses bekandtlich wäre/ soll bezahlen helfen/ unangesehen sonst
die Weiber vor ihrer Männer Schulden nicht verbunden seind.

§. I.

Wir ordnen auch weiter/ daß kein Weibsbild ihre lie-
gende Güter zuverändern/ mit neuen Gülten/ Zinsen/ oder
andern zubeschweren/ oder einigen andern Contract, ohne ih-
res Hauswirths/ wann sie einen hat/ Bewilligung/ vorzunem-
men macht haben solle. Da auch bewiesen würde/ daß sie der
Mann zu solcher Veränderung/ listiger gefährlicher weis beredt/
soll alles/ was diß orts verhandelt/ widerumb cassirt und auff-
gehoben/ auch ein solcher Mann/ nach Gelegenheit des Handels
gestrafft werden.

§. II.

Wann sie aber keinen Ehemann mehr hat/ soll ihr auff
solchen fall/ von Unsern Beambten/ ein ehrlicher Mann zuge-
ordnet werden/ mit dessen Wissen und Beystand sie sich/ auff
erheiß

erheischenden Nothfall/in ein Contract mag einlassen/jedoch allezeit zuvor / wann der Contract mehr als hundert Gulden belaufft/ gebührende Bewilligung von Uns außbringen/ damit also befahrendem Schaden und Nachtheil beyzeiten vorgebauet werde.

Der Zwey und Dreyßigste Titul.

Von unnützen Haushaltern/ Verschwen-
deren oder Vergeüßern ihrer Güter.

Nach deme under andern Lastern auch fürnemblichen dieses sehr gemein ist/ daß ihrer viel durch böses Haushalten/ mit überflüßigem Zechen und Bancetieren/ oder auff andere schädliche weiß/ das ihrige/ so sie von ihren lieben Eltern ererbt/ oder in andere wege überkommen/ ganz üppiglich verthun und hindurch jagen / und also mit Veränderung bald dieses / bald eines andern Stucks ihres Guts/ sich selbst und die ihrigen letztlich in äußerstes Verderben und Armüth stürzen / So wollen und befehlen Wir / daß zum fall jemand für ein Verschwender / vermög Unserer Lands-Ordnung part. 2. tit. ult. §. Wir thun auch/ ic. erkennt/ öffentlich erklärt / und seiner Güter-Verwaltung entsetzt / und mit Vormündern versehen worden / der soll nicht Macht haben für sich etwas zu handeln/ zu veräußern/ zu verkauffen/ zu vertauschen/ zu entlehnen/ oder mit andern im wenigsten zu contrahiren/ dann diß alles / was er ohne Vorwissen und Zuthun seiner verordneten Curatorn vornimt/ vor kraftlos und unbindig/ in und außserhalb Rechtens / gehalten werden / auch die jenigen / welche mit ihnen wißlichen contrahirt / jederzeit zehen Gulden Straff zu erlegen/ schuldig seyn sollen.

§. 1.

Jedoch soll ihme/ seinem Weib und Kindern/ notwendige Underhaltung/ von der Güter Nutzung / so weit sich dieselbige erstreckt/ durch die Curatorn gereicht werden/ wie sonst in andern Vormundschaften auch bräuchlich ist/ und Wir hievon in Unserer Puppillen-Ordnung sondere Befehl gegeben.

Ende des Vierdten Theils.